

HRRS-Nummer: HRRS 2021 Nr. 246

Bearbeiter: Karsten Gaede/Marc-Philipp Bittner

Zitiervorschlag: HRRS 2021 Nr. 246, Rn. X

## BGH 4 StR 316/20 - Beschluss vom 2. Februar 2021 (LG Hamburg)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

### § 349 Abs. 2 StPO

#### Entscheidungstenor

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Hamburg vom 21. April 2020 wird als unzulässig verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

#### Gründe

#### I.

Der Angeklagte ist durch Urteil des Landgerichts Hamburg vom 7. Dezember 2018 wegen „unerlaubten 1  
Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in zwei Fällen, davon in einem Fall in Tateinheit mit  
Beihilfe zum unerlaubten Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge und unerlaubtem Besitz von  
Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge, wegen Beihilfe zum unerlaubten Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in  
nicht geringer Menge in Tateinheit mit unerlaubtem Besitz von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge, wegen  
bewaffneten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in Tateinheit mit vorsätzlichem Fahren  
ohne Fahrerlaubnis sowie wegen vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis in Tateinheit mit vorsätzlicher  
Gefährdung des Straßenverkehrs, unerlaubtem Entfernen vom Unfallort in zwei tateinheitlich zusammentreffenden  
Fällen und mit Sachbeschädigung“ unter Einbeziehung der Strafe aus dem Strafbefehl des Amtsgerichts Hamburg-  
Altona vom 19. Februar 2018 zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten verurteilt worden;  
darüber hinaus hat das Landgericht eine Einziehungsentscheidung getroffen und eine Maßregel gemäß §§ 69, 69a  
StGB verhängt. Von einer Unterbringung des Angeklagten in einer Entziehungsanstalt hat es abgesehen. Auf die  
Revision des Angeklagten hat der Senat das Urteil mit Beschluss vom 22. Oktober 2019 ? 4 StR 171/19 - im Schuld-  
, Straf- und Maßregelausspruch nach teilweiser Verfahrensbeschränkung, einer Änderung des Schuldspruchs infolge  
abweichender konkurrenzrechtlicher Bewertung zweier Taten und dem dadurch bedingten Wegfall einer  
Einzelfreiheitsstrafe - bestätigt und es aufgehoben, soweit das Landgericht von einer Unterbringung des Angeklagten  
in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) abgesehen hat. Mit Urteil vom 21. April 2020 hat das Landgericht - erneut -  
davon abgesehen, den Angeklagten in einer Entziehungsanstalt unterzubringen. Gegen dieses Urteil wendet sich der  
Angeklagte mit seiner Revision und rügt allgemein die Verletzung materiellen Rechts.

#### II.

Das Rechtsmittel ist unzulässig. Das Landgericht hatte in der neuen Hauptverhandlung ausschließlich darüber zu 2  
befinden, ob der Angeklagte nach § 64 StGB in einer Entziehungsanstalt unterzubringen ist. Da es von einer  
Unterbringung abgesehen hat, ist der Angeklagte durch das angegriffene Urteil nicht beschwert (st. Rspr.; vgl. BGH,  
Urteile vom 21. März 1979 ? 2 StR 743/78, BGHSt 28, 327, 330 f. und vom 10. April 1990 ? 1 StR 9/90, BGHSt 37,  
5, 7; Beschlüsse vom 13. Juni 1991 ? 4 StR 105/91, BGHSt 38, 4, 7; vom 19. Juli 2006 - 2 StR 181/06, NStZ 2007,  
213; vom 4. April 2017 - 3 StR 112/17 und vom 18. Juli 2018 - 4 StR 259/18). Eine Beschwerde ist jedoch  
Voraussetzung für die Zulässigkeit eines Rechtsmittels (BGH, Beschluss vom 24. November 1961 - 1 StR 140/61,  
BGHSt 16, 374, 376).